

**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
„DE- 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer “
sowie für das
Europäische Vogelschutzgebiet
„DE 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer“
jeweils Teilgebiet „Ostseeflächen“**



Der Managementplan wurde durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt

(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel 24171 Kiel

Kiel, den 20.12.2016

Gez.
Hans-Joachim Kaiser

Titelbild: Tauchgang Brodtener Ufer (Foto: Uli Kunz)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	5
1. Grundlagen	6
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen	6
1.2. Verbindlichkeit	8
2. Gebietscharakteristik	9
2.1. Gebietsbeschreibung	9
2.1.1. Größe und Lage	9
2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:	10
2.1.3. Bedeutung:	12
2.2. Einflüsse und Belastungen	12
2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee	13
2.2.2. FFH- und SPA Ostseeküste Brodtener Ufer	14
2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen (mit Bezug zum Meeresbereich)	15
2.2.4. Erwerbsfischerei	18
2.3. Eigentumsverhältnisse	20
2.4. Regionales Umfeld	20
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen	20
2.5.1. Schutzstatus	20
2.5.2. Bestehende Planungen	22
3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand	22
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	22
3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:	24
3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie	24
3.4. Weitere Arten und Biotop	25
3.4.1. Habitatbildende Arten	25
3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz	26
4. Umwelt-/Erhaltungsziele	27
4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele	27
4.2. Weitere Schutzobjekte und Schutzziele	27
5. Analyse und Bewertung	28
5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten	28
5.2. Bewertungsdefizite	30
6. Maßnahmenkatalog	31
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen	31
6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	32
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	34
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	34
6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit	35
6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume	35
6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten	35
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	35
6.6. Verantwortlichkeiten	35
6.7. Kosten und Finanzierung	36
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung	36
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	36
8. Literatur (Auszüge):	37
9. Anhang	37
Anlage 9.1	38
Standard-Datenbogen für das FFH- und Vogelschutzgebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer	38

Anlage 9.2.....	38
Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen.....	38
Anlage 9.3.....	38
Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH-und Vogelschutzgebiet Ostseeküste Brodtener Ufer.....	38
Anlage 9.4.....	38
Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“).....	38
Anlage 9.5.....	38
HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of Baltic Sea Protected Areas (2006).....	38
Anlage 9.6.....	38
Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov.....	38
Anlage 9.7.....	38
Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig- holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016.....	38

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesen Teilmanagementplänen nach.

Die Pläne erfüllen auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Sie sind daher nicht statisch, sondern können in Abhängigkeit von der Entwicklung der Gebiete bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

Nach der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen, im ersten Berichtszeitraum (2012-2016), u. a. bis 2015 Maßnahmenprogramme erstellt (Artikel 13) und bis 2016 umgesetzt sein (Artikel 5 i. V. m. Artikel 13). Die Maßnahmenprogramme enthalten nach Artikel 13 (4) auch räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen. Gemäß § 45h (3) WHG¹ sind dabei Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen [wie z. B. HELCOM] zu berücksichtigen. Konkrete Maßnahmen nach MSRL wurden in 2015 im Rahmen des Maßnahmenprogramms entwickelt² und müssen bis Ende 2016 implementiert werden. Sie werden in die Managementplanung einbezogen, soweit sie die hier benannten Schutzgebiete und ihre Erhaltungsziele betreffen.

Darüber hinaus unterstützt die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die Ziele von Natura 2000, indem sie Erhaltungsziele insbesondere für aquatische Arten und Lebensräume im Rahmen der operativen Überwachung und bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme berücksichtigt. Die konkrete Ausweisung von Schutzgebieten ist jedoch nicht Gegenstand der WRRL.

Das Helsinki-Übereinkommen zum Schutz der Ostsee (HELCOM) hat in seiner aktuellen Ministererklärung vom 03. Oktober 2013 beschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein ökologisch kohärentes und gut gemanagtes Netzwerk von Ostseeschutzgebieten (ehem. Baltic Sea Protected Areas/BSPAs, aktuell Marine Protected Areas/MPAs) einzurichten und so zur Erreichung des guten Umweltzustands beizutragen. Ferner wurde die bereits 2010 verabschiedete Vereinbarung, für bestehende Ostseeschutzgebiete bis zum Jahr 2015 Managementpläne oder -maßnahmen zu entwickeln und anzuwenden, erneuert. Darüber hinaus übernahm HELCOM im Jahr 2010 die Rolle als Koordinierungsplattform für die regional kohärente Umsetzung der MSRL in der Ostsee (s. a. MSRL Art. 5 i. V. m. Art. 6).

¹ Gemäß Gesetz zur Umsetzung der Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011

² S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht>

Wegen der inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Überschneidungen dieser Regelungen ist eine Verlinkung ihrer maßnahmen- und managementbezogenen Umsetzungsprozesse erforderlich, um ein effizientes Management in den Schutzgebieten zu gewährleisten. Diese Verlinkung wird von der MSRL explizit gefordert. Die vorliegenden beiden Teilmanagementpläne haben daher auch zum Ziel, neben den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinien die sich aus der MSRL ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, die die Einbeziehung der Anforderungen und Grundlagen regionaler Meeresübereinkommen fordert, wie die HELCOM-Vereinbarungen. HELCOM-Grundlagen werden daher in diesen Managementplan einbezogen, sofern sie für die Umsetzung der MSRL relevant sind und die Umsetzung der Anforderungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) unterstützen.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben werden bestehende Managementmaßnahmen zusammengestellt und diese im Hinblick auf das künftige Management der Schutzgebiete bewertet und wo erforderlich ergänzt. Die hier vorgelegten Teilmanagementpläne beziehen folglich ausschließlich die Teile der Schutzgebiete ein, die als Meeresfläche (Ostsee) anzusprechen sind. Die terrestrischen Anteile der FFH- und Vogelschutzgebiete werden in gesonderten Managementplänen betrachtet. Im Rahmen zukünftiger Fortschreibungen ist die Zusammenführung der verschiedenen Teilmanagementpläne geplant. Dann soll auch die Interaktion zwischen den Land- und Meer- Lebensraumtypen und Arten noch deutlicher aufgearbeitet werden.

Belange der nationalen oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind zu beachten.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ (Code-Nr: DE-1931-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist aktuell in der fortgeschriebenen Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 30 vom 02. Febr. 2010 (S. 120).

Das Gebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer (Code 1931-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahre 2004 als Vogelschutzgebiet benannt und mit Datum vom 04.09.2006 zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt.

Am 19.12.2005 und 29.04.2008 wurden diese Gebiete zusätzlich als HELCOM Schutzgebiete (Baltic Sea Protected Areas/BSPAs) ausgewiesen. Die in diesem Plan dargestellten Natura 2000 Gebiete sind somit in ihrer Gesamtfläche identisch mit den schleswig-holsteinischen HELCOM Gebiet 178.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 04. August 2016) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 27. Mai 2015) sowie im Hinblick auf die Anforderun-

gen der MSRL aus den nationalen, insbesondere WHG § 45h (3) in Verbindung mit landespezifischen wasserrechtlichen Bestimmungen.

Hinsichtlich fischereirechtlicher EU-Regelungen hat nach Art. 3 Abs. 1d) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Kommission die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der „Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik“ in den Gemeinschaftsgewässern. Nach Art. 11 der VO (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 haben die Mitgliedstaaten jedoch das Recht, fischereiliche Bestandserhaltungsmaßnahmen für ihre Hoheitsgewässer zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach Umweltvorschriften der Union erforderlich sind und keine Auswirkungen auf Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten haben. Wenn Fischereifahrzeuge anderer Mitgliedstaaten betroffen sind, können fischereiliche Maßnahmen nur im Wege eines delegierten Rechtsaktes der Kommission erlassen werden.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes im Wesentlichen zu Grunde (Siehe auch Kapitel 8: Auszüge Literatur):

- ⇒ Standarddatenbogen für das FFH- und Vogelschutzgebiet in der Fassung von 2015 (Anlage 9.1)
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- ⇒ Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Anlage 9.2)
- ⇒ Gebietsspezifische FFH-Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2016) (Anlage 9.3)
- ⇒ Fachgutachten des Institutes für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zum Vorkommen von FFH-Meeres-Lebensraumtypen in der Ostsee
- ⇒ Auszug Umweltziele und operative Ziele gemäß MSRL Art. 10 (Quelle: aus „Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Ostsee“ – s.u.) (Anlage 9.4)
- ⇒ Towards an ecologically coherent network of well-managed Marine Protected Areas – Implementation report on the status and ecological coherence of the HELCOM BSPA network (2010); Baltic Sea Environment Proceedings 124B, Helsinki Commission³.
- ⇒ Nationale Berichte gemäß MSRL Artikel 5 i. V. m. Art. 8 Bewertung, Art. 9 Beschreibung eines guten Umweltzustands, Art. 10 Festlegung von Umweltzielen, Art. 11 Überwachungsprogramme, sowie Art. 13 Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee⁴.
- ⇒ WRRL-Bewertungen gemäß „Bewirtschaftungsplan für den 2. Bewirtschaftungszeitraum gemäß Art. 13 der Richtlinie 2000/60/EG für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave sowie assoziiertem Maßnahmenprogramm⁵

³ Auf das in 2016 neu von HELCOM veröffentlichte "Ecological coherence assessment of the Marine Protected Area network in the Baltic Sea"; Baltic Sea Environment Proceedings No. 148, wird an dieser Stelle lediglich verwiesen, da zwischen 2010 und 2016 keine zusätzlichen Meeresschutzgebiete in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern ausgewiesen wurden.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/index.php/berichte.html>

⁵ <http://www.schleswig-hol->

- ⇒ HELCOM Guidelines and Tools on Planning and Management of Baltic Sea Protected Areas (2006) in Verbindung mit den EU-Guidelines for the establishment of the Natura 2000 network in the marine environment (Anlage 9.5.)
- ⇒ Application of the Habitats and Birds Directives (2007)
- ⇒ Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Ostseeküste – Schwerpunkt *Fucus* und *Zostera*, MariLim-Fachgutachten im Auftrag des LANU (2008) – Broschüre im LLUR verfügbar; Kartierung befindet sich derzeit in der Weiterentwicklung/Fortschreibung.
- ⇒ Verordnung (EU) 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP VO)
- ⇒ Verordnung (EU) 1139/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates
- ⇒ Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung - KüFO -) vom 11. November 2008⁶
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov. 2015 (Anlage 9.6.)
- ⇒ Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in der Fassung vom September 2016 (Anlage 9.7)
- ⇒ Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur⁷

1.2. Verbindlichkeit

Diese Pläne sind für den hier angesprochenen Teilbereich der Ostseeflächen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und den örtlichen betroffenen Akteuren aufgestellt worden. Private Fischereirechte sind nur betroffen, soweit die Hansestadt Lübeck als Inhaberin des Fischereirechtes diese auf Dritte übertragen hat. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen der Managementpläne dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

stein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/WasserMeer/02_WRRRL/18_2_Bewirtschaftungszeitraum/09_Bewirtschaftungsplaene/14_BWP_Schlei_Trave/PDF/Bewirtschaftungsplan/BewirtschaftungsplanSchleiTrave__blob=publicationFile.pdf

⁶ <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=K%C3%BCFischV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>

⁷ http://www.wsv.de/wsd-n/Service/Broschueren_Flyer_etc/Anlagen/Zehn_Regeln_fuer_Wassersportler.pdf

In diesem Sinne sind die Managementpläne in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben. Sie dienen insbesondere der Umsetzung rechtsverbindlicher Vorgaben der Gemeinschaft. Als ein Umsetzungsinstrument bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, wenn die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten konkretisiert werden sollen.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Zulassungen, z.B. Genehmigungen nach Naturschutzrecht, Fischereirecht oder Erlaubnisse nach Wasserrecht. Entsprechendes gilt für Genehmigungen und Erlaubnisse nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen Vereinbarungen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

2.1.1. Größe und Lage

Das Besondere Schutzgebiet (BSG) Ostseeküste am Brodtener Ufer hat eine Größe von 2.084 ha. Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) Ostseeküste am Brodtener Ufer ist flächengleich und hat ebenfalls eine Größe von 2.084 ha. Beide sich flächenmäßig überschneidenden Gebiete liegen im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck bzw. sind diesem vorgelagert. Das FFH- und Vogelschutzgebiet liegt etwa 15 km nordöstlich von Stadtkern Lübecks. Es umfasst ein bis zu 20 m hohes Abbruchufer in der Nähe der Travemündung mit Sand- und Kiesstrand, eine vorgelagerte Fläche aus Restsediment und Geröll sowie flache Meeresbereiche. Die Natura-2000-Kulisse umfasst damit einen exemplarischen Teilbereich des Küstenlebensraumes der Lübecker Bucht (Siehe Abb. 1).

Diese Gebietskulisse entspricht gleichzeitig der HELCOM Baltic Sea Protected Area 178 Ostseeküste am Brodtener Ufer. Der Anteil der Meeresflächen an der Gesamtkulisse des Natura-2000-Gebietes beträgt rd. 2.050 ha. Diese Teilmanagementpläne umfassen ausschließlich diese Meeresflächen. Die Strand- und Steilküstenflächen werden in gesonderten Teilmanagementplänen überplant.

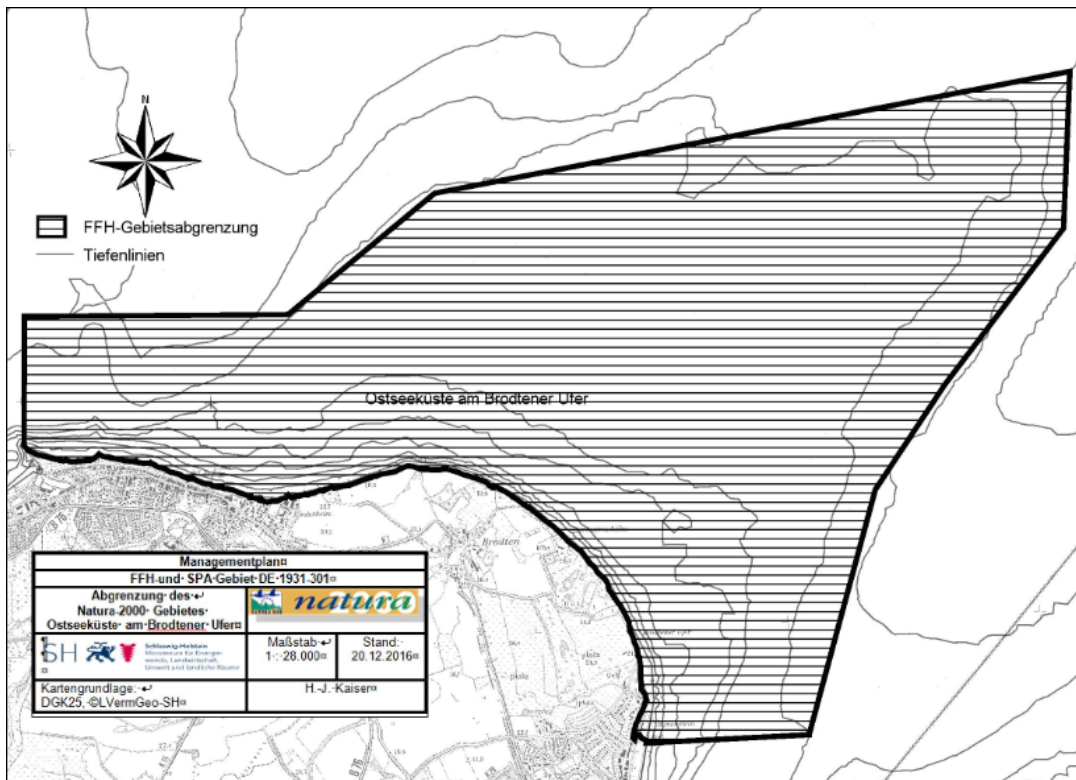


Abb. 1: Planungsraum (Quelle: LLUR-Datenbank)

2.1.2. Naturräumlich, standörtliche Situation:

Der Küstenraum in der südlichen Lübecker Bucht zeichnet sich durch ausgeprägte Übergänge verschiedener Lebensraumtypen aus. Das Steilufer (1230) weist eine starke Dynamik auf. Aufgrund der exponierten Lage unterliegt es einer ständigen Umbildung. Der Kliffrückgang liegt hier bei etwa 0,5-1,5 m pro Jahr. Die abgebrochenen Sedimente und Gerölle sind dem Ufer in einer ungewöhnlich breiten Fläche vorgelagert. Im Flachwasserbereich bilden sie typische Steingründe aus Riffen (1170) und Sandbänken (1110). Es handelt sich um eine große Abrasionsplattform eines Kliffs, die nach Nordwesten sanft auf Tiefen unter 20 Metern abfällt. Bei nordöstlichen Winden ist das Gebiet stark exponiert. 2015 wurde von der Fa. Submaris eine 2,3 km lange Transektstrecke der Abrasionsplattform in einer Tiefe von 7 bis 9,5 m betaucht und wie folgt beschrieben: Das vorherrschende Sediment ist Grobsand und Sand. Der mittlere Steindurchmesser beträgt 74 cm bei 59 Blöcken pro 100 Metern. Der Algenbewuchs wird dominiert von fädigen und großblättrigen Rotalgen (*Coccotylus/Phyllophora*). Die Fischdichte ist mit 183 Fischen pro 100 Metern rel. hoch. Bemerkenswert sind die hohen Abundanzen von Seepocken und juvenilen Miesmuscheln auf den Algen (Quelle submaris 2015).

Der Abschlussbericht der Seitensichtsonar-Kartierung der Abrasionsplattform seewärts des Brodtener Ufers der CAU aus dem Jahre 2010 interpretiert die Ergebnisse der Untersuchung wie folgt:

Es kann davon ausgegangen werden, dass die kartierte Abrasionsplattform eine Fortsetzung der geologischen Einheiten darstellt, wie sie im Kliff des Brodtener Ufers aufgeschlossen sind. Dieses besteht überwiegend aus eiszeitlichem Moränenmaterial, in das gelegentlich Sedimente eingeschaltet sind. Durch die Einwirkungen von Wellen und Strömungen wird das Sediment auf dem Steinriff langsam abgetragen und es bleiben Restsedimente auf der Ab-

rasionsform zurück. Diese beinhalten eine große Menge an Steinen und Blöcken. Weiter seewärts bedeckt zunehmend deutlich feineres Sediment, auf dem sich Wellenrippeln ausbilden, den Meeresboden. Die Belegungsdichte mit Steinen und Blöcken ist hier reduziert. Erfahrungsgemäß werden derartige Rippeln mit gegenseitigen Kammabständen bis zu 120 cm von Grobsanden und Feinkiesen geformt.

Sandschleier, überwiegend bestehend aus Mittelsand, formen vermutlich nur dünne Schleier auf der Abrasionsplattform. Sie sind als mobile Strukturen anzusehen. Über das Ausmaß ihrer Dynamik lassen sich allerdings keine Aussagen treffen. Derartige Formen können ihre Position regelmäßig ändern, aber auch über lange Zeiträume stabil sein. Die hohe Anzahl und Belegungsdichte mit Steinen und Blöcken erlaubt hingegen die Einstufung der Abrasionsplattform als „geogenes Riff“.

In diesem Zusammenhang ist auf die an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste seit Anfang des 19. Jahrhunderts und bis Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts durchgeführte Steinfischerei hinzuweisen. Eine historische Aufarbeitung der Steinfischerei wurde im Jahre 2003 durch Diplom-Biologin Gesche Bock erstellt. Danach hat das Fehlen von abbaubaren kristallinen Grundgebirgen in Norddeutschland dazu geführt, dass Ostseefindlinge für menschliche Bautätigkeiten genutzt wurden. Besonders Küstenschutzbauten, Hafentore und Leitwerke wurden mit Findlingen aus der Ostsee errichtet. Der große Bedarf an Steinen führte in Schleswig-Holstein zu einem eigenen Wirtschaftszweig, der Steinfischerei. Dabei wurden die Findlinge vom Grund der Ostsee entnommen. Die Steinfischerei fand in einer Tiefe bis etwa 20 m statt. Genau dieser Bereich ist für die auf Licht angewiesenen Hartsubstratbewohnenden Makroalgen besonders wichtig. Dies führte zur Hypothese, dass ein Rückgang der Makroalgenvorkommen (bes. *Fucus* und *Laminaria*-Bestände) direkt auf das Fehlen der Ostseefindlinge zurückzuführen sei (z.B. Breuer und Schramm 1988, Vogt und Schramm, 1991). Auch der Lebensraum der Miesmuschelgürtel könnte durch das Fehlen dieser Hartsubstrate beeinträchtigt sein (Zander, 1991).

Nach Angabe von Wolkowski (Steinfischer aus Laboe) wurden am Brodtener Ufer vor allem das zentrale Steinriff und dessen NO-Ecke für das Bauwerk Lühesand bis 1965 leergefischt. Später wurden hier erneut Findlinge entdeckt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am Ende die Steinvorkommen vor der gesamten Ostseeküste Schleswig-Holsteins in einem Maße erschöpft waren, dass sich die Steinfischerei nicht mehr lohnte und eingestellt wurde.

Der Strandbereich besteht überwiegend aus Kiesstränden (1220) mit vorgelagerten Spülsäumen (1210). Kleinflächig treten mit Sanddorn bewachsene Dünen (2160) und der prioritäre Lebensraumtyp der Hangwälder (9180) sowie landseitig im Anschluss an die Steilküste bodensaure Buchen- (9110) bzw. Eichenwälder (9190) auf.

Das Steilufer beherbergt eine der größten Uferschwalbenkolonien des Landes. Weiterhin ergibt sich die besondere Schutzwürdigkeit als Vogelschutzgebiet aus der Bedeutung der Meeresbereiche als Rastplatz und Nahrungsraum für Wasservögel, insbesondere für Reiher-, Berg- und Eiderente sowie Blässhuhn.

2.1.3. Bedeutung:

Das Brodtener Ufer ist als eines der markantesten Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste mit seiner bedeutenden Uferschwalbenkolonie in Verbindung mit der Bedeutung der Meeresflächen als Rastplatz für Wasservögel besonders schutzwürdig.

Taucher berichten von abwechslungsreichem Grund mit algenbewachsenen Steinlagerungen und Sandbänken und reicher Fauna mit Muscheln, Schnecken und Strandkrabben. Fischarten wie Hering, Dorsch, Meerforelle, Sandgrundel, Aal, Aalmutter, Hornhecht und Scholle haben hier ihren Lebensraum.

2.2. Einflüsse und Belastungen

Im Folgenden sind die Einflüsse und Belastungen gemäß Standard-Datenbögen (Siehe Anlage 9.1.) dargestellt. Darin sind unter der Rubrik "Einflüsse" alle bei der Meldung der Gebiete dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bekannten Tätigkeiten des Menschen und natürliche Vorgänge eingetragen, die auf die Erhaltung und Bewirtschaftung des Gebietes einen positiven oder negativen Einfluss haben können. Die Intensität des Einflusses auf das Gebiet wird unter Verwendung folgender Kategorien bewertet:

A: starker Einfluss

B: durchschnittlicher Einfluss

C: geringer Einfluss

Zusätzlich wird der flächenmäßige Anteil des Gebietes, der davon betroffen ist, angegeben und der Einfluss positiv (+), neutral (0) oder negativ (-) eingestuft. Es werden auch die Einflüsse und Tätigkeiten in der Umgebung des Gebietes benannt. Unter Umgebung wird dabei das Gebiet verstanden, von dem aus äußere Einflüsse und Tätigkeiten das Gebiet beeinflussen können. Hier spielen unter anderem die lokalen topographischen Gegebenheiten, die Art des Gebietes und die Art der menschlichen Tätigkeiten eine Rolle. Wenn relevante Einflüsse oder Tätigkeiten nicht in der Liste enthalten sind, können diese auch in dem Feld "Verletzlichkeit" dargestellt sein. Die nachfolgend aufgeführten Einflüsse und Nutzungen werden in Anlage 9.2 den entsprechenden Aktivitäten und Unteraktivitäten nach HELCOM gegenübergestellt⁸.

Im Schutzgebiet liegt ein als „unrein (Munition)“ bezeichnetes Areal. Es wurde dort Munition in unbekannter Menge versenkt. Die Wassertiefe beträgt dort 10 m.

Das Gebiet rund um die Förde wird für Regatta-Training und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen, für Regatten, Wettfahrten und Meisterschaften regional und international, Wasserwandern und Fahrtensegeln, Surfen und Funsportarten genutzt. Außerdem sind ganzjährig Segler des Ostseeraumes auf dem Weg in die Häfen Lübecks unterwegs.

Die konkretisierte Darstellung der sportlichen Nutzungen unter der Textziffer 2.2.3. beruht auf Angaben der betroffenen Sportfachverbände und der oberen Fischereibehörde (Freizeitfischerei).

⁸ Menschliche Aktivitäten nach HELCOM Baltic Sea Environment Proceedings No. 105

Die natürliche Küsten- und Abbruchdynamik der Steilküste ist durch den Einbau und Bestand von Buhnen am Meeresstrand eingeschränkt.

2.2.1. MSRL-Anfangsbewertung Deutsche Ostsee

Bei der nachfolgenden Darstellung der Ergebnisse der MSRL-Anfangsbewertung sind – soweit MSRL-relevant – die Bewertungen nach HELCOM eingeflossen und werden in deren Kontext betrachtet. Laut MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) sind Biotoptypen einer insgesamt zu hohen Gesamtbelastung ausgesetzt. Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, wie grundberührende Fischerei können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Außerdem befinden sich die Küstenzonen in einem ‘moderaten’ bis ‘schlechten’ Eutrophierungszustand⁹. Die gravierende Eutrophierungsproblematik wird durch den Bericht des Bund-Länder-Ausschusses Nord- und Ostsee aus dem Jahr 2014¹⁰ untermauert.

Insbesondere küstennahe Regionen, wie die Lübecker Bucht, müssen als ‘schlecht’ bewertet werden. Für Makrophyten und Makrozoobenthos der Küstengewässer stellen die Anreicherung von Nährstoffen mit den negativen Eutrophierungsfolgen wie Trübung des Lichteinfalls oder Sauerstoffarmut im Tiefenwasser die Hauptbelastung dar. Für die Bestände und die Verbreitung des Schweinswals gelten die Fischerei, die Hintergrundbelastung und Anreicherung von anorganischen und organischen Schadstoffen sowie Unterwasserlärm als Hauptbelastungen. Für das Vorkommen und die Artenzusammensetzung von Seevögeln gelten u. a. Fischerei, Schiffsverkehr, Bauwerke und Müll als Hauptbelastungen. Die Zustandsbewertungen insbesondere der Ökosystembestandteile sind in Kapitel 3 der Anfangsbewertung dargestellt.

In Bezug auf die Belastungen und Einflüsse sind nach der MSRL-Anfangsbewertung für die deutsche Ostsee (2012) die Kontamination durch gefährliche Stoffe, die Anreicherung mit Nährstoffen und organischem Material sowie die biologischen Störungen weiterhin zu hoch und haben erhebliche Auswirkungen auf das Meeresökosystem.

In der deutschen Anfangsbewertung für die Ostsee nach MSRL wird der Schluss gezogen, dass das Phytoplankton und das Makrozoobenthos der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind.

Die derzeit vorliegenden Erkenntnisse über die heute noch vorhandene Belastung des Gebietes mit Kampfmitteln des 2. Weltkriegs sind im Anhang 10.2 des Berichts „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässern – Bestandaufnahme und Empfehlungen (Stand 2011)“ dokumentiert. Wiederholte Munitionsfunde im Meer und am Strand belegen eine solche Belastung.

In Bezug auf biologische Störungen führen die aktuell praktizierten grundberührenden Fischereien zu negativen Auswirkungen auf Zielarten, Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften. HELCOM bewertet für die Ostsee

⁹ Grundlage: die in die MSRL-Anfangsbewertung einbezogene HELCOM Eutrophierungsbewertung. 10 Harmonisierte Hintergrund- und Orientierungswerte für Nährstoffe und Chlorophyll-a in den deutschen Küstengewässern der Ostsee sowie Zielfrachten + -konzentrationen für die Einträge über die Gewässer (2014), s. <http://www.meeresschutz.info/index.php/sonstige-berichte.html>

insgesamt den Trend im Beifang und die Anzahl der in Netzen verwickelten und ertrunkenen Meeressäuger und Seevögel als Indikatoren für die negativen Auswirkungen der Fischerei. Danach sind der Beifang und der Rückwurf (Discard) in einigen Fischereien weiterhin zu hoch. Jedoch hat die aktuelle Reform der Gemeinschaftlichen Fischereipolitik das Discardverbot eingeführt. Untersuchungen zu Effekten dieses Verbotes liegen nicht vor bzw. konnten für die Anfangsbewertung noch keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus werden bezüglich physikalischer Störungen Unterwasserlärm und Abfälle nach HELCOM als wichtige und wachsende Belastungsfaktoren eingeschätzt.

2.2.2. FFH- und SPA Ostseeküste Brodtener Ufer

Gefährdung:

Der Standard-Datenbogen benennt insbesondere Landwirtschaft, Fischerei, Schifffahrt, Wassersport und Wasserverschmutzung (Siehe Tabelle 1).

Die Spalte Fläche-% bezieht sich dabei auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes, die Spalte „Art“ unterscheidet:

Innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt; und

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes.

Tabelle 1: Auszug der Flächenbelastungen/Einflüsse aus Standard-Datenbogen zum FFH- und Vogelschutzgebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer (Stand 2011)

Flächenbelastungen/Einflüsse:					
Code	Flächenbelastung/Einfluss	Fläche-% ¹	Intensität ²	Art ³	Typ
100	Landwirtschaftliche Nutzung	0 %		außerhalb	negativ
210	Berufsfischerei	99 %		innerhalb	neutral
220	Angelsport, Angeln	99 %		innerhalb	neutral
621	Wassersport	99 %		innerhalb	neutral
701	Wasserverschmutzung	0 %		außerhalb	negativ

¹: Fläche bezieht sich auf den Anteil der angegebenen Nutzung innerhalb des Schutzgebietes

²: A: starker Einfluss, B: durchschnittlicher Einfluss, C: geringer Einfluss ...

³: innerhalb: die Flächenbelastung/Einflüsse finden innerhalb des Schutzgebietes statt;

außerhalb: die Quellen der Flächenbelastung/Einflüsse liegen außerhalb des Schutzgebietes

Die Angaben des Standard-Datenbogens werden bei Bedarf im Hinblick auf neue Erkenntnisse angepasst und fortgeschrieben. Die Ausführungen des Standard-Datenbogens 2011 sind im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Grundlage für die Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (Siehe Anlage 9.2.). Potentielle Nutzungen sind dabei nur bewertet, soweit sie bei Erstellung der Standard-Datenbögen vorlagen oder absehbar waren. Entwicklungen z.B. aufgrund von Klimawandel und Meeresspiegelanstieg im Bereich Aquakultur, Militärische Altlasten, Bau neuer Yachthäfen außerhalb, Umnutzung von Liegeplätzen für Hausboote, Bojenfelder, neue

Trendsportarten, wie zuletzt Kitesurfen, sind zukünftig zu berücksichtigen, aber derzeit noch nicht bewertet.

2.2.3. Sport- und Freizeitnutzungen (mit Bezug zum Meeresbereich)

Beschreibung der ausgeführten Sportarten und Freizeitnutzungen:

- Segelsport
- Ruder- Kanusport
- Motorbootsport
- Tauchsport
- Freizeitfischerei
- Erwerbsfischerei

2.2.3.1. Segelsport und Surfen/Kitesurfen

Der überplante Gebietsteil wird wie folgt genutzt:

Ganzjährig von Seglern, und zwar zum Freizeitsegeln und zum Regattatraining. Im Winterhalbjahr besteht die Nutzung des Gebietes durch Segler und Seglerinnen der schleswig-holsteinischen Vereine ausschließlich im Regattatraining. Im Jahresdurchschnitt wird das Gebiet ca. zweimal monatlich für diese Trainingseinheiten genutzt. Es wird nur trainiert, ausgeschriebene Regatten werden nicht gefahren. Dabei wird das Gebiet nicht flächendeckend befahren.

Ausgangspunkt für die Trainings ist der Hafen Möwenstein. Er ist Bestandteil des Regionalkonzeptes Leistungssegeln des Seglerverbandes Schleswig-Holstein.

Bei den eingesetzten Booten handelt es sich um Jollen und Katamarane, die internationalen Klassenvorschriften entsprechen. Die Anzahl der Boote ist gering und dürfte im Regelfall unter 10 liegen.

Zum Surfen und Kitesurfen liegen keine Daten vor.

2.2.3.2. Ruder- und Kanusport

Durch das Gebiet führt ein Kanu- und Langstreckenwanderweg, der sogenannte Ostseeküsten-Wanderweg mit Nebenweg nach Lübeck.

Dieser Wasserwanderweg wird in der Regel nur von erfahrenen Küstenfahrern erwandert. Der Wasserwanderweg wird in einem Streifen von ca. 100 Metern Breite vom Ufer befahren. Im Bereich des Brodtener Ufers beschränken sich die Befahrungen auf höchstens 24 im Jahr. Auch unorganisierte Kanuten befahren gelegentlich das Gewässer.

Von einer Nutzung durch Vermieter oder Touristiker ist noch nichts bekannt. An einem Wochenende führt ein Kanusportverein aus Lübeck eine bundesweit ausgeschriebene Wanderfahrt. Diese findet in der Regel etwa Mitte März statt und bringt an einem Tag eine verstärkte Nutzung durch Kanusportler mit sich.

2.2.3.3. Motorbootsport

Das Gebiet wird ganzjährig von Motorbootsportlern befahren, die Mitglied in den an der Trave und in Lübeck beheimateten Segelvereinen sind oder dem Lübecker Motorbootclub angehören. Sie erreichen über den Schifffahrtsweg Trave die Gewässer vor Travemünde oder die Mecklenburger Bucht.

2.2.3.4. Tauchsport

Sporttaucher betachen die Ostsee von der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste aus zwischen Flensburger Förde und Lübecker Bucht und Teilbereiche der angrenzenden Traveförde sowie Binnenseen (Pönitzer Seen) aufgrund § 14 Landeswassergesetz. Das gilt auch für die NATURA 2000-Gebiete. Der Schwerpunkt der Sportausübung liegt in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober.

Das Gebiet Brodtener Ufer wird im Bereich der Lehmriffe ausschließlich vom Boot aus betaucht, meist in Verbindung mit durchschnittlich zweimal monatlichen Tauchausfahrten von den Häfen Travemünde oder Niendorf. Zum Sporttauchen ist eine an Land relativ schwere Ausrüstung unerlässlich. Daher erfolgt der Zugang zum Wasser, sofern nicht vom Boot getaucht wird, überwiegend von öffentlichen Wegen aus, an denen ufernahe Parkmöglichkeiten bestehen (z. B. Campingplätze, Feriensiedlungen, Badeanstalten, Fischereigehöfte).

Beim Tauchen vom Boot werden auf der Ostsee sowohl kleinere Motorboote als auch Kutter mit einer Kapazität von bis zu 35 Tauchern genutzt. Betaucht werden daher vorzugsweise Gebiete, in denen unter Wasser eine vielfältige und interessante Flora und Fauna beobachtet oder dokumentiert werden kann. Dies gilt auf der Ostsee in besonderem Maße für Molen, natürliche und künstliche Riffe sowie Wracks, die jedoch aufgrund ihrer Lage überwiegend mit dem Boot angelaufen werden müssen.

Die Sporttaucher beachten die Erhaltungsziele und entnehmen den Schutzgebieten keine Hartsubstrate bzw. lebensraumtypische Pflanzen oder Tiere.

Zu den schleswig-holsteinischen Sporttauchern kommen im Ostseebereich Sporttaucher aus anderen Bundesländern, die über keine betauchbaren Küstengewässer verfügen.

2.2.3.5. Freizeitfischerei

Eigentum an Küstengewässern begründet kein Fischereirecht. In den Küstengewässern des Landes herrscht daher prinzipiell bis auf wenige Ausnahmen in Gebieten mit selbstständigen Fischereirechten der freie Fischfang. Nach dem Landesfischereigesetz wird daher zum Fischen mit der Handangel in den Küstengewässern lediglich ein Fischereischein benötigt.

Die Freizeitfischerei in Schleswig-Holstein teilt sich auf in eine Angelfischerei und die sogenannte Hobbyfischerei.

Hobbyfischer benötigen neben dem Fischereischein eine zusätzliche Erlaubnis der oberen Fischereibehörde. Sie dürfen dann in stark begrenztem Umfang Geräte der Erwerbsfischerei zum Fang von Fischen für den Eigenbedarf einsetzen. In der Ostsee ist die Genehmigung auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen beschränkt. Derzeit gibt es in ganz Schleswig-Holstein rund 1.000 Hobbyfischer mit einer gültigen Erlaubnis. Es gibt jedoch keine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, so dass alle diese Hobbyfischer im Planungsraum ausübungsberechtigt sind. Aus dem Plangebiet nahe liegenden Gemeinden besaßen im Jahr 2015 etwa 45 Personen eine solche Hobbyerlaubnis, davon aber nur 9 Personen eine gültige Hobbyerlaubnis. Es ist davon auszugehen, dass mindestens 50% dieser Personen ihre Tätigkeit regelmäßig im Planungsgebiet ausüben, der Rest eher nur gelegentlich. Die Tätigkeiten dürften sich weitgehend auf den unmittelbaren Uferbereich des Gebiets außerhalb der selbstständigen Fischereirechte (s.u.) beschränken.

Die Angelfischerei findet an der gesamten schleswig-holsteinischen Ostseeküste von der Flensburger Förde bis zur Lübecker Bucht statt. Das gilt auch für das in diesem Plan beschriebene NATURA 2000-Gebiet. Geangelt wird in diesem Gebiet gemäß den Vorgaben des Fischereigesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes sowie der geltenden Küstenfischereiverordnung. Dabei wird der Fischfang mit der Handangel auf Meeresfische wie zum Beispiel Dorsche, Plattfische, Meerforellen, Hornhechte und Heringe für den Eigenbedarf betrieben. Die Küstenfischereiverordnung regelt auch das Gewinnen von Wattwürmern.

Neben dem Brandungsangeln vom Strand aus wird gleichfalls im Wasser stehend, vom Belly-Boat, von Segel- und Motorbooten sowie Kajaks oder vom Kutter aus geangelt.

In Schleswig-Holstein gibt es rund 70.000 Freizeitfischer. Hinzu kommen saisonbedingt mehr als 20.000 Fischereischeininhaber aus anderen Bundesländern sowie andere in- und ausländische Personen, die keinen Fischereischein besitzen, aber einen sogenannten „Urlauberfischereischein“ erworben haben und damit das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel für einen begrenzten Zeitraum von 28 Tagen haben. Dieser Urlauberfischereischein kann innerhalb eines Jahres einmalig um 28 Tage verlängert werden. Zur tatsächlichen Nutzung des Plangebietes durch diese für SH insgesamt angegebenen Zahlen gibt es keine Daten.

Der überwiegende Teil des vom Managementplan umfassten Gebietes unterliegt nicht dem freien Fischfang. Im Fischereibuch des Landes Schleswig Holstein sind für das Gebiet innerhalb der Peillinien bestimmter Landmarken selbstständige Fischereirechte für die Stadt Lübeck eingetragen. Das durch diese Peillinien bezeichnete Gebiet wird seewärts durch Verbindungslinien zwischen den WGS_84 Koordinaten

1. 53°58,433'N; 10°57,026'E,
2. 54°00,912'N; 10°53,267'E und
3. 53°59,455'N; 10°50,483'E

und landwärts von der zwischen Position 1 und 3 liegenden Uferlinie bestimmt. Die selbstständigen Fischereirechte erstrecken sich auch noch auf weiter binnenwärts gelegene Abschnitte der Trave.

Für die Gebiete mit selbstständigen Fischereirechten benötigen Freizeitfischer zusätzlich zu dem o.g. Fischereischein einen Erlaubnisschein der Stadt Lübeck. Hiernach ist die Fischerei auf den Fischfang mit maximal zwei Handangeln begrenzt; vom Boot aus ist die Freizeitfischerei nicht zulässig.

Das Plangebiet bietet von den naturräumlichen Gegebenheiten her ausgezeichnete Möglichkeiten sowohl für die Freizeitfischerei von Land als auch vom Boot aus. Bei Winden aus westlichen Richtungen kann durch die Leesituation auch bei stärkeren Winden von Booten aus geangelt werden. Die Häfen Neustadt, Timmendorf und Travemünde sowie weitere Liegemöglichkeiten in der Trave, z.B. am Priwall, bieten für Angelboote sowohl Dauerliegeplätze als auch Slipmöglichkeit für Landlieger oder getrailerte Boote aus der weiteren Umgebung. Slipmöglichkeiten bestehen auch an mehreren unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden großen Campingplätzen, so z.B. in Scharbeutz und Sierksdorf.

Das Gebiet umfasst viele für die Freizeitfischerei besonders attraktive Tiefenbereiche und Lebensraumtypen der westlichen Ostsee. Die Angelmöglichkeiten von Land aus, insbesondere auf Meerforellen, gehören auf Grund der stark strukturierten Uferzone zu den besten Deutschlands. Aber auch vom Boot aus bestehen sehr gute Fangausichten auf Dorsch und Meerforelle. Neben privaten Booten kommen daher auch Boote, die von kommerziellen Anbietern in Neustadt und Travemünde angeboten werden, zum Einsatz. Angeln, insbesondere das Angeln vom Boot aus, erfreut sich steigender Beliebtheit.

Im Bereich Travemünde gibt es keinen kommerziellen Angelkutter. Der Eisenbahner Sportverein Travemünde, betreibt einen kleineren Angelkutter ausschließlich für Mitglieder.

Die Freizeitfischerei mit der Handangel vom Ufer aus wird ganzjährig insbesondere aber in den kühleren Monaten ausgeübt. Sie ist überall im Gebiet zulässig, bedarf aber in weiten Bereichen eines zusätzlichen Erlaubnisscheines (s.o.). Wegen der leichteren Erreichbarkeit bzw. besonders guten Fangmöglichkeiten ist das Brodtener Ufer ein besonders beliebtes Gebiet für die Freizeitfischerei vom Ufer aus.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die Angelfischerei auch für die touristische Attraktivität des Gebietes von Bedeutung ist.

2.2.3.6. Jagd

In den deutschen Teilen der Ostsee wird keine Jagd auf Meeresenten ausgeübt.

2.2.4 Erwerbsfischerei

Fischerei ist Teil der Gemeinsamen Politik der EU und wird daher überwiegend durch EU-Fischereirecht geregelt. Zur Ausübung der Erwerbsfischerei im Meer bedarf es einer Fanglizenz, die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgestellt wird. Für den Fang quotierter Fischarten wird zusätzlich eine Fangerlaubnis und für die Dorschfischerei mit Fahrzeugen ab 8 Meter Länge über alles darüber hinaus eine spezielle Fangerlaubnis benötigt, die beide ebenfalls von der BLE erteilt werden. Über das EU-Fischereirecht erfolgen in der Regel auch Einschränkungen bezüglich der zulässigen Fänge, der Fanggebiete und der Fanggeräte. Innerhalb seiner Hoheitsgewässer kann jedoch jeder Mitgliedstaat für seine nationalen Fischer zusätzliche Regeln erlassen, die jedoch nicht weniger einschränkend sein dürfen, als durch EU-Recht vorgesehen.

Das von dem Managementplan umfasste Gebiet liegt vollständig innerhalb eines Uferabstandes von drei Seemeilen. Innerhalb der Linie, die von den Koordinaten

1. 53°58,433'N; 10°57,026'E,
2. 54°00,912'N; 10°53,267'E und
3. 53°59,455'N; 10°50,483'E

begrenzt ist, bestehen selbstständige Fischereirechte der Stadt Lübeck. Dort ist der gewerbliche Fischfang auf die sog. Lübecker Stadtfischer beschränkt, welche ein individuelles, übertragbares Fischereirecht besitzen und in verschiedenen Genossenschaften organisiert sind.

Außerhalb des Bereichs mit selbstständigen Fischereirechten sind alle deutschen Fischereifahrzeuge berechtigt, den Fischfang auszuüben. Zugangsrechte für Fahrzeuge anderer Mitgliedstaaten der EU bestehen nicht. Gegenüber dem EU-Fischereirecht gelten national verschiedene ergänzende Regeln. Danach müssen Erwerbsfischer eine Ausbildung zum Fischwirt abgeschlossen haben. Auch ist die Ausübung der Schleppnetzfisherei innerhalb eines Uferabstandes von 3 Seemeilen verboten. Die Stellnetzfisherei ist außerhalb des von dem selbstständigen Fischereirecht betroffenen Gebiets nur in einem Abstand von mehr als 200 m von der Uferlinie zulässig. Die deutschen Fahrzeuge dürfen nicht mehr als 221 kW Antriebsleistung aufweisen. Innerhalb eines Uferabstandes von drei Seemeilen kann zur Ködergewinnung von der oberen Fischereibehörde nach § 13 Abs. 5 KüFO eine räumlich und zeitlich beschränkte Schleppnetzfisherei zur Ködergewinnung (Besteckzeesenfisherei) zugelassen werden. Im Jahr 2015 übten auf dieser Grundlage zwei Betriebe die Besteckzeesenfisherei in kleineren Bereichen innerhalb des Plangebietes aus. Ansonsten wird das Gebiet ausschließlich durch die passive Fischerei mit Stellnetzen, Langleinen und Reusen genutzt.

Im Gebiet wird die Erwerbsfischerei von schleswig-holsteinischer Seite überwiegend von den Häfen Travemünde, Schlutup/Gothmund, Timmendorf sowie Neustadt aus durchgeführt. Die Fahrzeuge können dabei zeitweise auch von anderen Häfen als ihrem Heimathafen aus operieren. Insgesamt waren im Jahr 2015 in diesem näheren Umfeld 43 Haupterwerbs- und 34 Nebenerwerbsfahrzeuge registriert, von denen 5 Haupterwerbs- und 9 Nebenerwerbs-

fischer im Bereich mit den selbstständigen Fischereirechten fischereiberechtigt sind.

Alle in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee heimischen Fischarten können im Gebiet gefangen werden. Zu den wirtschaftlich wichtigsten Arten zählen Dorsch, die verschiedenen Plattfischarten und Hering. Für die Direktvermarktung in der Kleinen Küstenfischerei spielen auch Meerforellen und bedingt auch Aale eine bedeutende Rolle. Das Gebiet ist wegen des Schutzes vor Seegang bei den überwiegend westlichen Starkwindlagen für die Erwerbsfischerei ein bedeutendes Fanggebiet.

Die Nähe der genannten Häfen bewirkt sichere Fischereimöglichkeiten für kleinere Fahrzeuge und nur kurze Anfahrtswege zum eigentlichen Ort der Fischereiausübung. Die für die Fischerei bestehenden Fangmöglichkeiten im Gebiet und dessen Umfeld werden durch die Regelungen der freiwilligen Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen (siehe Kap. 2.5.) zusätzlich eingeschränkt. Die bestehenden selbstständigen Fischereirechte der Stadt Lübeck bleiben hiervon unberührt.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Im Rahmen dieses Teilmanagementplanes Ostseeflächen wurden die Eigentumsverhältnisse der Landflächen nicht ermittelt. Die in diesem Plan angesprochenen Ostseeflächen stehen als Bundeswasserstraße vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

2.4. Regionales Umfeld

Die Ostsee ist als Bundeswasserstraße ausgewiesen und hat für die Schifffahrt, den Wassersport und Tourismus eine hohe Bedeutung. Neben der Schifffahrt gehört insbesondere die Fischerei zur den größten Flächenbelastungen. Es findet Berufsfischerei statt sowie Freizeitfischerei insbesondere in Form der Angelfischerei. Der Abbau von Bodenschätzen oder die Anlage von Windenergieanlagen ist im Geltungsbereich des Planes derzeit nicht genehmigt bzw. nicht geplant

2.5 Schutzstatus und bestehende Planungen

2.5.1. Schutzstatus

Mit der Entscheidung der Kommission vom 12. November 2007 gemäß Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung einer ersten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeographischen Region (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 5396) wurde das vom Land Schleswig-Holstein der europäischen Kommission vorgeschlagene FFH-Gebiet (1931-301) im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen.

Durch § 29 Abs. 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 06. März 2007 wurde das der europäischen Kommission gemeldete Europäische Vogelschutzgebiet 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer zum Europäischen Vogelschutzgebiet erklärt. In einem Gebiet des Netzes Natura 2000 besteht in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG).

Einzelne Flächen und Habitate sind darüber hinaus insbesondere geschützt:

- Durch § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope:
Im Geltungsbereich dieses Planes betrifft dies Fels- und Steilküsten, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, sublitorale Sandbänke, Riffe und artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich
- Durch § 44 Bundesnaturschutzgesetz: – streng geschützte Arten
Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:
Im Gebiet sind Vorkommen der Uferschwalbe und des Schweinwales bekannt.

Zwischen dem Landesfischereiverband, dem Fischereischutzverband, dem Ostsee Info-Center Eckernförde sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wurde im Dez. 2013 mit Ergänzung/Erweiterung vom Nov. 2015 eine Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern abgeschlossen. Der hier angesprochene Planungsbereich ist außerhalb der bestehenden selbstständigen Fischereirechte der Stadt Lübeck (Siehe Kap. 2.2.4) in diese Vereinbarung eingeschlossen.

Die Vertragspartner stimmen u.a. darin überein, dass die handwerkliche Fischerei zur schleswig-holsteinischen Küste gehört, den Fischern eine sichere Existenzgrundlage für die Zukunft erhalten und die Fischerei möglichst ressourcenschonend erfolgen soll.

Der Schutz von Schweinswalen und tauchenden Meeressäugern vor dem Tod durch Ertrinken soll bei der Ausübung der Fischerei verbessert werden. Dazu wurde vereinbart, dass zum Schutz der tauchenden Meeressäugern in den Wintermonaten mit erhöhter Rastvogelkonzentration die Stellnetzfischerei die Gebiete, in denen tauchende Meeressäugern aktiv nach Nahrung suchen, im Zeitraum vom 16. November bis 01. März meidet. Das lokal gehäufte Auftreten von tauchenden Meeressäugern wird vom OIC in festgelegten Räumen festgestellt (der Bereich des Brodtener Ufers ist nicht als „festgelegter Raum“ benannt) und ggf. die Warnung lokal und zeitlich befristet ausgesprochen.

Dazu wurde vereinbart, dass zum Schutze der Schweinswale die Stellnetzfischerei in den Sommermonaten im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. August die Stellnetzflächen reduziert. Fahrzeuge größer 8 Meter Länge über Alles (LüA) begrenzen auf 4 km Netzlänge, Fahrzeuge unter 8 Metern LüA begrenzen auf 3 km Netzlänge und Fahrzeuge unter 6 Metern LüA auf 1,5 km Netzlänge. Erkenntnisse zur Wirkung dieser Vereinbarung im Hinblick auf den Schutz der Meeressäugern und der Schweinswale liegen noch nicht vor.

Zwischen dem Deutschen Segler-Verband (DSV) und dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) wurde am 15.09.2016 die Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von rastenden Meeressäugern in den Europäischen Vogelschutzgebieten im Schleswig-Holsteinischen Küstenmeer der Ostsee unterschrieben (Siehe Anlage 9.7) . Weiteren Verbänden steht der Beitritt offen.

In den Europäischen Vogelschutzgebieten wird damit die Beachtung der „zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (Siehe rechtliche Grundlagen) festgeschrieben.

2.5.2. Bestehende Planungen

Der Managementplan für die landseitigen Teile des FFH Gebietes ist in Bearbeitung.

3. Schutz-/Erhaltungsgegenstand

Grundlage der Managementplanung sind die in den Standard-Datenbögen genannten FFH-Lebensraumtypen und Arten. Aufgrund der Bestimmungen der EG-MSRL in Bezug auf die Berücksichtigung der regionalen Meeres-schutzübereinkommen und die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie sind für die Ostsee die habitatbildenden Arten gemäß HELCOM Ostseeaktionsplan (Baltic Sea Action Plan/BSAP) in die Managementplanung einzubeziehen. Dies sind für das MPA Ostseeküste am Brodtener Ufer und damit diese Teilmanagementpläne die habitatbildenden Arten Seegras, Blasentang und Miesmuschel. Seegras und Miesmuschel sind ebenfalls Bestandteil/charakteristische Arten des FFH-LRT 1160.

3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird das Vorkommen von Riffen und Sandbänken angesprochen und bewertet. Der LRT 1160 große flache Meeresbuchten und -arme ist zu ergänzen.

Tabelle 2: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Ostseeküste Brodtener Ufer (Dargestellt sind die für den Geltungsbereich dieses Managementplanes relevanten Lebensraumtypen)

Code	Name	Fläche (ha)	Daten-Qual.	Rep.	Erh.-Zust.	Jahr
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	685,00	Mäßig	B	B	2012
1170	Riffe	509,50	Mäßig	B	B	2012

* A = hervorragende Repräsentativität B = gute Repräsentativität C = signifikante Repräsentativität

** B = guter Erhaltungszustand C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

Für die deutsche **Ostsee insgesamt** weist der aktuelle Bundesbericht zu Art. 17 der FFH-RL dagegen für keinen der hier vorkommenden Meereslebensraumtypen der kontinentalen biogeografischen Region einen günstigen Erhaltungszustand aus. Dies entspricht auch der Anfangsbewertung nach MSRL, die feststellt, dass in der deutschen Ostsee der Erhaltungszustand von vegetationsfreiem Schlick-, Sand- und Mischwatt sowie von flachen großen Meeresarmen und -buchten nach FFH-RL als 'unzureichend', von Ästuarien und Lagunen als 'schlecht' bewertet wird. Für Sandbänke und Riffe fehlten zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bewertung die notwendigen flächendeckenden Daten, für beide LRT wurde aufgrund vorläufiger Daten ein „unzureichender“ Zustand angenommen (Siehe auch die Hinweise zur Steinfischerei unter Textziffer 2.1.2.).

Grundsätzlich ergeben sich hieraus an den Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen, die Erhaltungszustände bzw. den Erkenntnisstand der FFH-Lebensraumtypen in der kontinentalen biogeographischen Region zu verbessern.

Um die Datenlage zu sublitoralen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verbessern, hat das Institut für Geowissenschaften (IfG) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Auftrage des Landes Schleswig-Holstein auf der Grundlage vorliegender Daten insbesondere der Geologie zunächst Verdachtsflächen ermittelt, die aufgrund der Zusammensetzung der vorkommenden Substrate und Lebensgemeinschaften die Voraussetzungen zur Einstufung als FFH-LRT Riff und Sandbank erfüllen könnten. Das LLUR hat auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten und Informationen entsprechende Vorkommen lokalisiert und bestimmt. Die Fläche des LRT 1110 entspricht danach rd. 700 ha, die des LRT 1170 rd. 900 ha. Die Daten des Standard-Datenbogens sind entsprechend anzupassen.

Der LRT 1160 Große flache Meeresarme und -buchten ist in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz im Bereich des Schutzgebietes abschließend festgelegt. Vom Gesamtvorkommen von 17.024 ha im Südwestteil der Lübecker Bucht sind rd. 2050 ha in die Planungskulisse einbezogen.

Die Abgaben des Standard-Datenbogens sind bei der nächsten Überarbeitung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt insbesondere ist der LRT 1160.

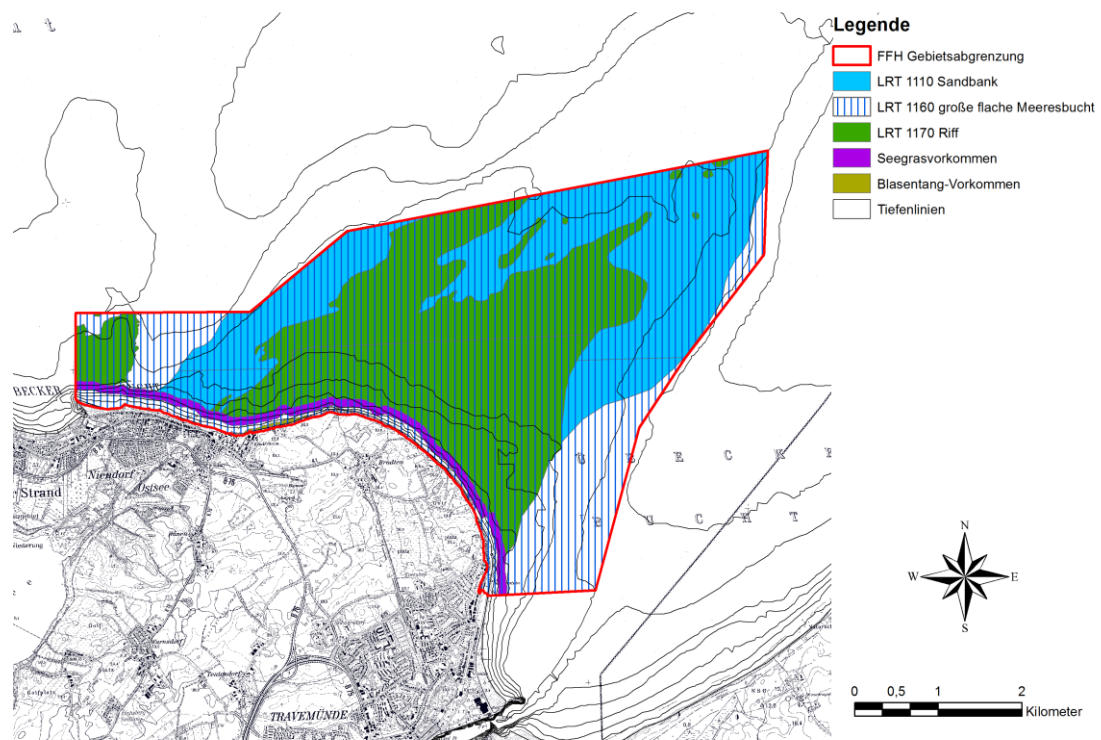


Abb.: 2. Verdachtsflächen von FFH-Lebensraumtypen Sandbänke, Riffe und Flache Meeresbuchten im Natura-2000-Gebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer. Dargestellt sind ebenfalls kartierte Vorkommen des Blasentangs sowie des Seegrases (Quelle: LLUR-Datenbank).

3.2. Arten nach Anhängen der FFH- Richtlinie:

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird das Vorkommen des Schweinswales angesprochen und bewertet.

Tabelle 3: Auszug aus Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes Ostseeküste Brodtener Ufer.

Arten nach Anhängen FFH- Richtlinie:				
Name	Status***	Pop.-Größe*	Erh.-Zust**.	Jahr
<i>Phocoena phocoena</i> (Schweinswal)	r	v	C	2004

* v = sehr selten, sehr kleine Population

** B = guter Erhaltungsgrad C = durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

*** r = resident

Die Anfangsbewertung nach MSRL kommt zu dem Schluss, dass die marinen Säugetiere der deutschen Ostsee insgesamt nicht in einem guten Umweltzustand sind und verweist auf den schlechten Zustand des Schweinswals, der Kegelrobbe und des Seehunds nach aktueller HELCOM Bewertung und den ungünstigen-schlechten Zustand gemäß Bewertung nach FFH-RL. Zudem werden die marinen Säugetiere in den deutschen Roten Listen¹¹ als gefährdet eingestuft.

Aktuelle Sichtungen von u.a. Schweinswalen in der Ostsee können auch unter folgendem Link des Meeresmuseums Stralsund eingesehen werden.

<https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtungskarte/>

3.3. Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

Im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Ostseeküste am Brodtener Ufer sind folgende Angaben zu den Vorkommen enthalten.

Brutbestände werden von dem hier vorliegenden Teilmanagementplan nur am Rande betroffen und deshalb ausschließlich im Rahmen der landseitigen Managementplanung inhaltlich berücksichtigt und bewertet. Hier werden deshalb nur die Rast- und Mauservorkommen der Meeresvögel auf der Ostsee berücksichtigt.

Tabelle 4: Auszug aus Standard-Datenbogen zum Vogelschutzgebiet Ostseeküste am Brodtener Ufer

Name	Status	Pop.-Größe	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Biog.-Bed	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
<i>Aythya fuligula</i> (Reiherente)	w	10700	3	3	B	h	A	A	A	1996
<i>Aythya marila</i> (Bergente)	w	10200	4	4	B	h	A	A	A	1996
<i>Fulica atra</i> (Blässhuhn)	w	17900	3	3	B	h	A	A	A	1996
<i>Somateria mollissima</i> (Eiderente)	w	11200	2	2	B	h	B	B	B	1996

¹¹ Die HELCOM

Schweinswal in der Ostsee als "critically endangered" und speziell die Subpopulation der westlichen Ostsee als "vulnerable" ein.

extinct (2013) stuft den

Brutbestände sind von der vorliegenden Teilmanagementplanung nicht betroffen, jedoch dienen die einbezogenen Ostseeflächen als Nahrungshabitat. Vorrangig sind jedoch die Rastbestände der Meeresenten Schutzgut.

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.3. entstammen den jeweiligen Standarddatenbögen (SDB). Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt. Für 2015 ist eine Aktualisierung in Vorbereitung, bei der insbesondere der LRT 1160 neu aufgenommen wird.

Die zahlenmäßig häufigsten Überwinterungsgäste im Vogelschutzgebiet „Brodtener Ufer“ sind Blässhühner, Eiderenten, Reiherenten und Bergenten. Das Brodtener Ufer scheint das bedeutendste Überwinterungsgebiet in Schleswig-Holstein für das Blässhuhn zu sein (nach Abb. 24 in Skov. et. al., 2011). Blässhühner sind Teilzieher und überwintern vorzugsweise in geschützten Süß- oder Brackwassergewässern mit weniger als 3 m Wassertiefe.

Die Eiderenten halten sich in der Westlichen Ostsee vorwiegend zwischen November und Mai. Sie halten sich bevorzugt im Flachwasserbereich mit weniger als 5 m Tiefe auf, wo sie sich überwiegend von Islandmuscheln, Miesmuscheln und Sandklaffmuscheln ernähren

Laut MSRL Anfangsbewertung existiert derzeit kein einheitliches Verfahren zur Bewertung des Zustands der Seevögel. Seevögel werden allerdings im Küstenbereich seit langem intensiv erfasst. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen für eine Reihe von ökologisch sensiblen Arten keinen guten Zustand auf. Insgesamt sind die Seevögel der deutschen Ostsee laut Anfangsbewertung nicht in einem guten Umweltzustand.

3.4. Weitere Arten und Biotope

3.4.1. Habitatbildende Arten

Im Gebiet sind Vorkommen der nach HELCOM als habitatbildend benannten Arten festgestellt. Das Große Seegras (*Zostera marina*) bildet als fast lückenloses Band im Flachwasser bis ca. 5 m oft dichte Seegraswiesen aus. Sind Steine vorhanden, so sind sie in sehr flachem Wasser stellenweise vom habitatbildenden mehrjährigen Blasentang (*Fucus vesiculosus*) besiedelt, in größeren Wassertiefen von Beständen eines mehrjährigen Rotalgenphytals

Allerdings ist durch die insbesondere in Schleswig-Holstein bis in die 70er Jahre hinein intensiv betriebene Steinfischerei ein wesentlicher Lebens- und Siedlungsraum für hartsubstratbewohnende Organismen, wie Makroalgen, Miesmuscheln und assoziierte Lebensgemeinschaften, verloren gegangen.

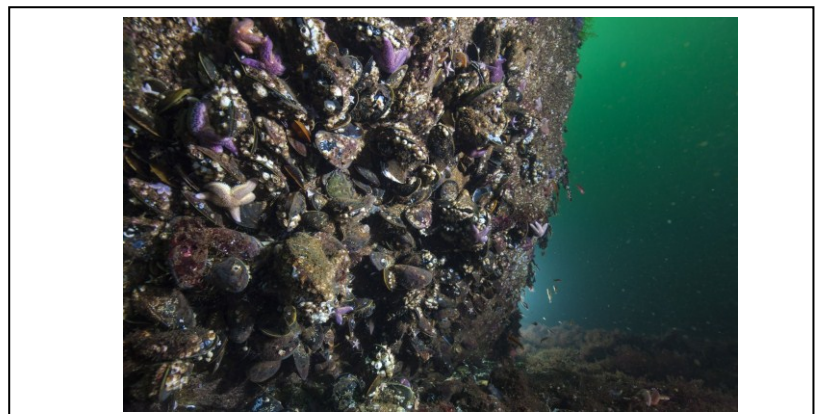


Foto: Uli Kunz

Makrophyten sind nur kleinräumig ufernah kartiert.

Darüber hinaus wird in der MSRL Anfangsbewertung festgestellt, dass die Eutrophierung zur Verschiebung von mehrjährigen Makrophyten-Arten zu opportunistischen saisonalen Arten geführt hat. Infolge des Lichtmangels sind die Verbreitungstiefen von Seegras und Blasentang stark zurückgegangen. Auch gemäß der in die Bewertung nach MSRL einbezogenen WRRL-Bewertung wird der ökologische Zustand der Makrophyten der Küstengewässer überwiegend als 'mäßig' bis 'unbefriedigend' eingestuft. Die Ostseebereiche vor der deutschen Küste werden nach HELCOM als 'mäßig' bis 'schlecht' bewertet. Nach diesen marinen Bewertungen befinden sich die Makrophyten der deutschen Ostsee nicht in einem guten Umweltzustand..

Der Zustand des Makrozoobenthos der deutschen Ostsee, insbesondere der Küstengewässer, wird nach der MSRL ebenfalls insgesamt als nicht gut eingestuft (nach WRRL: überwiegend 'mäßig' oder schlechter, nach HELCOM: 'mittel' bis 'sehr gut').

3.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz

Nach §30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:

- Fels und Steilküsten
- Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände
- Riffe
- sublitorale Sandbänke
- artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich

Die FFH-Lebensraumtypen Riff und Sandbank unterliegen auch dem gesetzlichen Biotopschutz, wobei die Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope und der FFH-LRT teilweise abweichend gefasst sind. Die in Abb. 2 dargestellten Flächen beruhen im Wesentlichen auf geomorphologischen Daten. Die gemäß Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 ebenfalls dem Riff zuzuordnenden biogenen Hartsubstrate sind bislang nicht einbezogen. Danach sind Riffe vom Meeresboden erkennbar topographisch aufragende Hartsubstrate natürlichen Ursprungs unterhalb der mittleren Tidehochwasserlinie einschließlich geschlossener Gesteinsblockfelder und biogener Hartsubstrate mit einer Mindestgröße von 1.000 qm. D.h. auch Muschelbänke zählen zu den Riffen, wenn sie diese Kriterien erfüllen.

Dargestellt sind hingegen die kartierten Seegraswiesen sowie sonstige marine Makrophytenbestände, die dem gesetzlich geschützten Biotop „Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände“ zugeordnet sind.

Die Definition der Biotopverordnung zu dem gesetzlich geschützten Biotop „Steilküsten“ schließt die den Steilküsten vorgelagerten und den Küstenstreifen prägenden, natürlich festliegenden Gesteinsblockfelder bis zu einer Tiefe von 5 m unter Null als gesetzlich geschützte Biotopfläche ein. Diese Flächen sind im Bereich der Steilküsten in der Lübecker Bucht bislang nicht erfasst und insoweit in der Abb. 2 ebenfalls nicht dargestellt, so dass hier bei evtl. Maßnahmen eine gesonderte Erfassung vorgeschaltet werden muss.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können.

4. Umwelt-/Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele

Die Ableitung gebietsspezifischer Erhaltungsziele sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt aus den Angaben der Standarddatenbögen. Diese Erhaltungsziele sind für das jeweils vollständige FFH- und Vogelschutzgebiet im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und Bestandteil dieser Pläne (Anlagen 9.2.).

Für den Geltungsbereich dieser Pläne stehen im Vordergrund die Erhaltung eines der markantesten Steilufer der schleswig-holsteinischen Ostseeküste einschließlich der dynamischen Prozesse und der Lebensraumtypen der vorgelagerten Meeresbereiche.

Weiterhin ist die Bedeutung der Steilküste als Koloniestandort für Uferschwalben sowie der Meeresbereiche als günstiger Nahrungslebensraum für Rastvögel sowie als möglichst störungsfreier Überwinterungslebensraum für Meeresarten zu erhalten.

Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten zu bewahren und wiederherzustellen. Bei der Festlegung von Maßnahmen unter der Textziffer 6 wird im Sinne des Art. 2 Abs.3 der FFH-RL den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen. Die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach §33 BNatSchG bleibt davon unberührt.

4.2. Weitere Schutzobjekte und Schutzziele.

Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Im Rahmen der Umsetzung der MSRL wurden für die deutschen Meeres- und Küstengewässer, einschließlich der deutschen Ostseeschutzgebiete, strategische und operative Umweltziele erarbeitet. In dem diesbezüglichen deutschen Bericht zur Festlegung von Umweltzielen wird darauf hingewiesen, dass sich in der deutschen Ostsee die Entwicklung eines kohärenten und gut verwalteten Meeresschutzgebietsnetzwerkes seit Abschluss der Meldung des Natura 2000 Netzwerkes in einem kontinuierlichen Aufbauprozess befindet, der sich nach den Zeitvorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie richtet und bis spätestens 2020 abgeschlossen werden soll. Danach können die operativen Ziele für die lebenden Ressourcen durch gut gemanagte Schutzgebiete mit entsprechend regulierter oder eingeschränkter Nutzung erreicht werden, die den ausreichenden Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen ermöglichen.

Die in Bezug auf Arten, Lebensräume und Biotope der deutschen Ostsee relevanten Umweltziele sind für die deutsche Ostsee nach Artikel 10 MSRL erstmals im Jahr 2012 festgelegt¹² worden (Siehe Anlage 9.4.). Die EG-MSRL fordert, bei der Richtlinienumsetzung regionale Grundlagen zu berücksichtigen bzw. darauf aufzubauen. Ziel ist die regional kohärente Umsetzung der Richtlinie in den jeweiligen Meeresregionen, hier der Ostsee. Die Einbeziehung von Vereinbarungen von HELCOM in die vorliegenden Teilmanagementpläne erfolgt daher in Umsetzung der diesbezüglichen MSRL-Anforderungen. Das schließt auch schutzgebietsrelevante HELCOM-Grundlagen ein.

In dem HELCOM Baltic Sea Action Plan (2007)¹³, der im Ostseeraum eine Grundlage zur regional kohärenten Umsetzung der MSRL darstellt, sind so genannte ökologische Ziele festgelegt, um den günstigen Erhaltungszustand/den guten Umweltzustand für die marine Biodiversität zu erreichen. Diese sind zwar nicht ausschließlich auf Schutzgebiete ausgerichtet, aber auch für diese relevant. Es handelt sich um die folgenden drei ökologischen Ziele:

- natural marine and coastal landscapes (natürliche marine und Küstenlandschaften),
- thriving and balanced communities of plants and animals (gedeihende und im Gleichgewicht befindliche Gemeinschaften von Flora und Fauna),
- viable populations of species (lebensfähige Populationen von Arten).

Zur Erreichung dieser Ziele benennt der BSAP notwendige Managementmaßnahmen und ordnet den ökologischen Zielen konkretere Umweltziele zu. Letztere beziehen sich u. a. auf die habitatbildenden Arten der vorliegenden Teilmanagementpläne. So sollen z. B. die räumliche Verbreitung, Abundanz und Qualität dieser Arten bis zum Jahr 2021 nahezu natürlichen Bedingungen entsprechen.

5. Analyse und Bewertung für die Ostseeflächen des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „DE- 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer“ sowie für die Ostseeflächen des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 1931-301 Ostseeküste am Brodtener Ufer“

5.1. Bewertung einzelner Lebensraumtypen und Arten

Die Bewertung der einzelnen im Geltungsbereich dieses Planes nach Angaben des Standarddatenbogens/der Erhaltungsziele vorkommenden Lebensraumtypen, FFH- und Vogelarten sowie habitatbildenden Arten nach HELCOM werden in der Anlage 9.2. dokumentiert. Die im Standard-Datenbogen aufgelisteten Einflüsse und Nutzungen werden hierin nach „**Bestehender Umsetzung der Erhaltungsziele**“ sowie „**Management/Maßnahmen**“ in folgende 4 Bewertungsstufen eingeteilt.

Tabelle 5: Verwendete vier Bewertungsstufen:

¹² Eine Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Umweltziele, einschließlich weiterer Quantifizierungen, ist bis spätestens 2018 erforderlich.

¹³ http://helcom.fi/Documents/Baltic%20sea%20action%20plan/BSAP_Final.pdf

Tabellenkürzel	kurz	Lang
X	Beeinträchtigung	Beeinträchtigungen, da Nutzungen vorhanden und auch durch bestehende Regelungen erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können; Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bestimmungen des § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG
(X)	Potentiell beeinträchtigung	Beeinträchtigung, da Nutzungen vorhanden, aber bestehende Regelungen <ul style="list-style-type: none"> - diese Nutzungen in ihren Auswirkungen minimieren, - ausreichen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen oder - Nutzungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses zulassen
–	Neutral	Nutzungen vorhanden, aber keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar
O	Derzeit nicht relevant	Nicht beeinträchtigung, da derzeit keine Nutzung vorhanden.

Im Ergebnis sind zwar aktuell keine erheblichen Beeinträchtigungen aller Arten und Lebensraumtypen durch die bestehenden Nutzungen erkennbar. Allerdings haben zahlreiche Nutzungen beeinträchtigende oder zumindest potentiell beeinträchtigende Wirkungen auf einzelne Arten und/oder LRT in den beiden betrachteten Schutzgebieten (Anlage 9.2).

Die zusammenfassende Bewertung der Nutzungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen für die Natura 2000-Gebiete der Ostseeküste am Brodtener Ufer, die aus der Tabelle in Anlage 9.2 deutlich wird, entspricht in wesentlichen Teilen den Aussagen der aktuellen Anfangsbewertung nach MSRL für die deutschen Ostseegewässer insgesamt. Dort wird zusammenfassend der Schluss gezogen, dass

- der gute Erhaltungszustand nicht für alle Lebensraumtypen und –arten erreicht ist,
- insbesondere Makrozoobenthos, Makrophyten, Fische, Meeressäuger und Seevogelarten nicht in einem guten Zustand sind sowie
- die Belastung mit gefährlichen Substanzen und Nährstoffen sowie die biologischen Störungen nach wie vor zu hoch sind und diese Belastungen erhebliche negative Auswirkungen auf das Ökosystem haben.

Im Ergebnis befindet sich das deutsche Ostseegebiet nicht in einem guten Umweltzustand (s.a. Kap. 2.2. und 3). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt HELCOM in seiner letzten holistischen Gesamtbewertung (2010) und der thematischen Bewertung der Biodiversität (2009), die auch als eine Grundlage für die Anfangsbewertung verwendet wurden.

In dem von HELCOM im Jahr 2010 gesondert vorgelegten Schutzgebietsbericht¹⁴ wurden der Status und die ökologische Kohärenz des Ostseeschutzgebietsnetzes beschrieben und bewertet. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist da-

¹⁴ Auf den in 2016 neu vorgelegten Bericht (s. BSEP No. 148) wird an dieser Stelle hingewiesen

nach das Fehlen effektiver Managementpläne für viele Schutzgebiete, zumal neben der ökologischen Kohärenz die Gewährleistung ausreichender Schutzgebietsmaßnahmen sowie ein diesbezügliches sachgerechtes Management für die Qualität eines Schutzgebietsnetzwerks eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt auch für die schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete.

Es bestehen bereits verschiedene Nutzungsbeschränkungen bzw. Managementmaßnahmen aufgrund bestehender Gesetze und Verordnungen, die bei konsequenter und vollständiger Umsetzung geeignet sind, vorhandene oder potentielle Beeinträchtigungen zu verringern bzw. zu minimieren. Konkret anzusprechen sind hier Maßnahmenpläne nach EG-WRRL zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustands der Küstengewässer, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, bestehende Verbote in den Naturschutzgebieten sowie aufgrund der Gemeinsamen Fischereipolitik, des Seefischereigesetzes, der Seefischereiverordnung, des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und der Aalverordnung bestehende Genehmigungsvorbehalte bzw. Verbote und Regelungen.

Handlungsbedarf besteht u.a. bei der Verbesserung der Datenlage (z. B. Auswirkungen der Fischerei auf Nicht-Zielarten/Beifang). Zum anderen erfordert der derzeit nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen, wie der MSRL, verfehlte Zielzustand der Küstengewässer der Ostsee weitere und auf die o. g. Umweltziele ausgerichtete Maßnahmen. Die gemäß MSRL vorgelegten Maßnahmenprogramme für die deutsche Nord- und Ostseewurden bis Ende 2015 fertiggestellt, im März 2016 an die EU berichtet und müssen bis Ende 2016 implementiert sein. Zu weiteren Details in Bezug auf schutzgebietsrelevante Maßnahmen wird auf diese Programme verwiesen.

Eine schutzgebietsrelevante Grundvoraussetzung ist die konsequente Handhabung der FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere auch unter Beachtung der Summationswirkung von Plänen und Projekten sowie die konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen und deren Überwachung.

Schweinswale sind nach deutschem Recht streng geschützt und werden auch europarechtlich durch die FFH-Richtlinie geschützt. Dies gilt gleichermaßen auch für die europäischen Vogelarten. Der Beifang in Stellnetzen stellt in schleswig-holsteinischen Küstengewässern eine der anthropogen bedingten Haupttodesursachen für Schweinswale und tauchende Seevögel dar. Durch die fischereiliche Nutzung darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht verschlechtern. (§ 44 Abs. 4 BNatSchG)

Vergleichbares gilt für Schutzmaßnahmen zu weiteren genannten Arten, für die sich derzeit innerhalb des hier angesprochenen Planungsraumes keine Nutzungen ursächlich erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Gesamtpopulation zuordnen lassen.

5.2. Bewertungsdefizite

Einige Flächenbelastungen/Einflüsse, wie die unter der Textziffer 2.2.3. beschriebene Sportausübung, lassen in der grob dargestellten Art und im unbestimmt beschriebenen Umfang keine abschließende Bewertung hinsichtlich Verträglichkeit mit den Erhaltungs- oder Schutzzielen zu.

Unabhängig von dieser Einstufung gelten die Vorschriften des Naturschutzrechts sowie das Landes- und das Bundesnaturschutzgesetz, des Bundes- und Landeswasserrechts sowie des Fischereirechts.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.1. bis 6.6. werden durch die tabellarische Übersicht in der Anlage 9.2. ergänzt.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Neben den Maßnahmen gemäß EG-WRRL, u. a. zur Reduzierung der stofflichen Belastungen der Küstengewässer und den unmittelbar gültigen Regelungen im Bereich der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), u.a. zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände¹⁵, tragen zur Sicherung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes in dem Natura 2000-Gebiet bislang folgende Maßnahmen bzw. Regelungen bei:

- Freiwillige Vereinbarung mit den Sportverbänden,
- Freiwillige Vereinbarung mit dem deutschen Seglerverband vom 15.Sept.2016
- Freiwillige Vereinbarung mit den Fischereiverbänden und OIC (der Bereich der bestehenden selbstständigen Fischereirechte der Stadt Lübeck ist ausgeschlossen)
- Verzicht der Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen auf der Ostsee,
- Umsetzung des Landesfischereigesetzes, der Küstenfischereiverordnung und Aalverordnung mit einschränkenden Regelungen für die Fischerei über das unmittelbar geltende EU-Recht sowie Bundesrecht hinaus insbesondere
 - Verbot der Schleppnetzfisherei für Fahrzeuge mit einer Maschinenleistung über 221 kW
 - Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen und Snurrewaden innerhalb der 3 Seemeilenzone (5,556 km). Ausnahme in Teilbereichen mit mehr als 20m Wassertiefe
 - Verbot der Stellnetzfisherei von der Uferlinie bis zu 200 m seawärts
 - Verbot des Einsatzes von Geräten der Erwerbsfischerei für Nichterwerbsfischer; Ausnahmen durch die obere Fischereibehörde in der Ostsee lediglich in stark begrenztem Umfang für Reusen
 - Fischereischeinprüfungspflicht für Angler (Ausnahme: zeitlich eng befristeter Urlauberschein)

¹⁵ So werden im Rahmen der GFP u.a. technische Maßnahmen und Fangquoten so festgelegt, dass Fischbestände nach dem Ziel des MSY-Ansatzes (maximal nachhaltigen Dauertrags) unter Beachtung des Ökosystemansatzes bewirtschaftet werden. Das Ziel soll spätestens 2020 erreicht sein. Zunehmend fließen auch Fänge der Freizeitfischerei in die Bestandsabschätzungen durch ICES (*Internationaler Rat für Meeresforschung*) ein und neuerdings werden im Rahmen der GFP auch Fangquoten für die Freizeitfischerei in Form von Tagesfangbeschränkungen festgelegt (aktuelle Beispiele sind Dorsch in der Ostsee und Wolfsbarsch). Verstöße werden im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet. Werden Fischbestände nach den Vorgaben des ICES bewirtschaftet kann auch die Nahrungsgrundlage von Schweinswalen oder anderen fischfressenden Tieren als gesichert angesehen werden.

- Vermeidung von Überfischungen der Fischbestände durch Festlegung und Zuteilung von Fangquoten durch die Fischereipolitik und das Fischereirecht (dabei werden bei der Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES auch die jährlichen Ausfänge der Angelfischerei geschätzt und bei der Bestandsberechnungen und bei den Vorschlägen zur Festlegung der berufsfischereilichen Quoten durch ICES berücksichtigt). Bei der Einhaltung dieser Vorgaben kann auch für das besondere Schutzgebiet die Nahrungsgrundlage des Schweinswales als gesichert angesehen werden. Ein Verstoß wird im Rahmen fischereirechtlicher Verfahren (z.B. durch Bußgeld oder Quotenabzug im Folgejahr) geahndet.
- Verbot der Vermarktung von Entenbeifängen
- Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen
- Klärwerksbau an Zuflüssen
- Auflagen für die Entsorgung von Fäkalien von Schiffen.
- Zulassungsaufgaben nach Wasser- und Naturschutzrecht

6.2. Notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen gemäß FFH- und VL-RL dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs.1 BNatSchG, ggf. i.V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i.d.R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Maßnahmen werden im Sinne der Vorsorge aufgenommen, unabhängig davon, ob die Anforderungen bereits insgesamt oder partiell durch die Einhaltung bestehender rechtlicher Regelungen erfüllt werden (siehe auch Anlage 9.2).

Die nach MSRL durchzuführenden und im Rahmen von Maßnahmenprogrammen dokumentierten Maßnahmen dienen neben der Einhaltung des auch im Wasserrecht verankerten Verschlechterungsverbotes (§ 45a WHG) dazu, den von der Richtlinie geforderten guten Umweltzustand zu erreichen oder aufrechtzuerhalten. Die Maßnahmen sollten sich dabei an den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen vorrangig an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie dem Verursacherprinzip ausrichten. Die im Zuge der Umsetzung der MSRL notwendigen Maßnahmen wurden in 2015 im Rahmen der Erstellung des Maßnahmenprogramms festgelegt und sind als Ergänzung des vorliegenden Teilmanagementplanes anzusehen.

Grundsätzlich sind Maßnahmen erforderlich, die auf die Erreichung einschlägiger umweltrechtlicher Anforderungen und in diesem Zusammenhang auf Belastungsursachen ausgerichtet sind, wie z. B.

- Nährstoffeinträge
Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Vermeidung diffuser Nährstoffeinträge. Hier sind i. W. Nährstoffeinträge über die Flüsse weiter zu reduzieren, wobei Reduzierungsvorgaben vordringlich in den Bewirtschaftungsplänen der WRRL aufgestellt werden. Ein Schwerpunkt ist daher die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie an den Zuflüssen zur Ostsee. Diese Einträge sind nach wie vor zu hoch und tragen auch in den schleswig-holsteinischen Ostseeschutzgebiete-

ten weiterhin zur Eutrophierung mit entsprechenden ökologischen Auswirkungen bei. Daher sind insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Stoffrückhalts im Einzugsgebiet erforderlich (z.B. Dränteiche und Wiederherstellung von Feuchtgebieten)

- Fischerei

Einhaltung bestehender rechtlicher Vorgaben sowie ergänzender Maßnahmen und Vereinbarungen durch entsprechende Kontrollen der zuständigen Behörden oder der dazu Beauftragten:

1. Abschluss einer Vereinbarung der Hansestadt Lübeck als Inhaberin der Fischereirechte mit den Genossenschaften der Stadtfischer und Stadtfischerinnen über die Reduzierung der Stellnetzfläche in der Zeit vom 01. Juli bis 31. August gemäß Freiwilliger Vereinbarung des MELUR in der Fassung vom Dezember 2015
2. Abschluss einer Vereinbarung der Hansestadt Lübeck als Inhaberin der Fischereirechte mit den Genossenschaften der Stadtfischer und Stadtfischerinnen über die Sperrung der Rastgebiete in der Zeit vom 16. November bis 01. März. gemäß Freiwilliger Vereinbarung des MELUR vom Dezember 2015.
3. Der Einsatz von Fischereigeräten erfolgt in einer Art und einem Umfang, in der die erheblichen Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch mechanische Beanspruchung ausgeschlossen werden kann.
4. Keine Intensivierung des Einsatzes von Fanggeräten und Fangmethoden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Schweinswalen und Meeresenten führen können.

- Sport

Die zum Teil rasante Entwicklung neuer Sportarten oder Weiterentwicklung bestehender Sportarten (z.B. verstärkte Unabhängigkeit vom Wetter durch bessere Ausrüstung; dadurch Ausübung bis in den Winter) muss beobachtet werden. Unter anderen muss den aktuell ab Mitte Oktober eintreffenden Beständen von Tafel-, Reiher- und Schellenten der ungestörte Zugang zu Nahrung (z.B. Muschelbänke auf Flachgründen) und Ruheplätzen gewährleistet werden.

Das Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes fordert deshalb störungsarme Flachwasserbereiche als Rast- und Überwinterungsgebiete für diese Arten.

Bei der Einhaltung der „Zehn Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ (in der Version der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Stand Oktober 2004)) kommt es im Regelfall zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Art und Umfang der Ausübung des verbandlich organisierten Tauchsports und der verbandlichen Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplans durch das MELUR beschrieben werden, führen in der Regel nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art

und Umfang der Sportausübung und der Angelfischerei sind somit vorerst in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

- Schließen von Erkenntnislücken
Die Erhaltungszustände von FFH-LRT und Arten sind weiter zu erfassen und zu bewerten. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen der verschiedenen Nutzungen auf die Tier- und Pflanzenbestände.

Weitergehende oder zusätzliche Managementmaßnahmen, insbesondere bezüglich der gebietsübergreifend agierenden Arten oder Artengruppen, können sich aus der Betrachtung des Gesamtlebensraumes an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste ergeben. Entsprechendes gilt auch bei Vorliegen neuer, verbesserter oder geänderter Daten- und Rechtsgrundlagen. Über deren gebietsbezogene Notwendigkeit wird in Abhängigkeit von der geplanten Evaluierung der Wirksamkeit der unter 2.5.1 genannten Freiwilligen Vereinbarung und der Wirkung der anthropogenen Hauptbelastungen wie Meeresverschmutzung, Fischerei, Lärm, Sport und Schifffahrt auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete entschieden.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und eine Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen und Arten dienen. Eine rechtliche Verpflichtung nach der FFH-Richtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahmenvorschläge besteht nicht.

Darüber hinaus besteht eine Notwendigkeit, weitere Maßnahmen im Hinblick auf das wegen der bestehenden Zielverfehlungen nach MSRL erforderliche Verbesserungsgebot des Umweltzustands der deutschen Meeresgewässer gemäß § 45a WHG (s. a. Kap. 5.1) festzulegen. Das abgeschlossene MSRL-Maßnahmenprogramm kann unter S. <http://www.meeresschutz.info/berichte-art13.ht> eingesehen werden.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Daten und Kenntnisse sollten insbesondere folgende konkrete Entwicklungs-/Schutzmaßnahmen umgesetzt werden:

- Wiederherstellung der durch die Steinfischerei reduzierten Riffstrukturen z.B. durch Einbau von Findlingen in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt.
- Förderung der Entwicklung, der Erprobung und des Einsatzes von praxistauglichen Fischereigeräten, die den Beifang von Meeresenten und Schweinswalen auch aus Gründen des Artenschutzes weiter minimieren.
- Minimierung des durch anthropogene Maßnahmen bedingten Lärm-/Energieeintrages in die Ostsee.

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen (z.B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten, etc.), und damit auch für das betrachtete Gebiet natur-

schutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf hingewiesen.

6.4.1. Öffentlichkeitsarbeit

Verbesserte Informationsangebote zur Bedeutung und Schutzwürdigkeit der Meeresbiotope und Arten.

6.4.2. Sicherung und Entwicklung der Kontaktlebensräume

Aufbauend auf bestehenden Ansätzen ist anzustreben, dass außerhalb der Schutzgebietskulisse der Beifang von Schweinswalen und Meeresenten

- durch angepasste Fangmethoden
- den Einsatz von Pingern
- die Initiierung und Intensivierung der Erforschung und des Einsatzes alternativer ökosystemverträglicher Fanggeräte weiter reduziert bzw. minimiert wird.

Der Einsatz von Pingern innerhalb der Schutzgebiete wird dabei jedoch nicht als zielführend angesehen, da er zur Vergrämung der Art aus dem für ihren Schutz vorgesehenen Gebiet führen kann.

6.4.3. Umgang mit Munitionsaltlasten

Beachtung des Maßnahmenkennblattes UZ2-04 des Maßnahmenprogramms der MSRL „Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer“ als Bestandteil des o.g. MSRL-Maßnahmenprogramms

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Für das Gebiet sind keine Ausweisungen als Naturschutzgebiet vorgesehen. Jedoch sollten durch Gespräche mit dem Ziel einer Freiwilligen Vereinbarung mit Hansestadt Lübeck die Auswirkungen der Fischerei auf die Erhaltungsziele und die Meeresumwelt möglichst minimiert werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Im Hinblick auf die Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL setzen nach den Bestimmungen des § 27 (2) LNatSchG die unteren Naturschutzbehörden die festgelegten Maßnahmen um, soweit die oberste Naturschutzbehörde im Einzelfall keine andere Regelung trifft. Im Falle der „Meeresflächen der Ostsee“ wird die Umsetzung der **notwendigen** Erhaltungsmaßnahmen auf das LLUR als obere Naturschutzbehörde übertragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde bleibt im Übrigen unberührt.

Im Hinblick auf die Umsetzung der MSRL ist nach den Bestimmungen des § 105 Abs. 2 LWG die oberste Wasserbehörde zuständig für die Entwicklung und Umsetzung von Meeresstrategien im Sinne der MSRL einschließlich der Maßnahmenprogramme.

Die Umsetzung ggf. erforderlicher fischereilicher Maßnahmen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und liegt in der Zuständigkeit der Fischereibehörden des Bundes und des Landes.

Soweit möglich sollten Regelungen der Fischerei von der Inhaberin der Fischereirechte privatrechtlich getroffen werden.

Vor Umsetzung der Maßnahmenvorschläge der Textziffer 6.2. bis 6.4. sind ggf. konkretisierende Maßnahmenplanungen erforderlich.

6.7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung „Notwendiger Erhaltungsmaßnahmen“ obliegt dem Land Schleswig-Holstein im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

„Weitergehende Maßnahmen“ und „Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ können auf verschiedenen Finanzierungswegen erfolgen.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da in den Ostseeschutzgebieten nur eine geringe Anzahl betroffener Flächeneigentümer, vorhanden ist, ist eine der Aufstellung landseitiger Managementpläne vergleichbare Öffentlichkeitsbeteiligung entbehrlich. In die Erstellung des Planes waren insbesondere die Landesfischereiverwaltung, die Fischereiverbände, die anerkannten Naturschutzverbände, die angrenzenden Kommunen, insbesondere die Hansestadt Lübeck und die UNB`en beteiligt.

Zu dem Maßnahmenprogramm nach MSRL wurden gesondert die nach MSRL Art. 19 geforderten Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht keine detaillierte Monitoringverpflichtung vor, doch ist auch hier zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus die Brutvogelarten und auf der Ostsee jährlich die Rastvogelbestände erfasst.

Nach MSRL Art. 11 wurden Monitoringprogramme für die laufende Bewertung des Umweltzustands der Meeresgewässer erstellt. Sie beruhen auf einschlägigen Bewertungs- und Überwachungsbestimmungen, die in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, einschließlich der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, und sind mit diesen vereinbar. Wie alle Bestandteile der gemäß MSRL Art 5 geforderten Meeresstrategien müssen auch die Monitoringprogramme alle sechs Jahre überprüft werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen und Monitoring ist eine Gefährdung der militärischen Sicherheit zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind gemeinsam mit Vertretern der Bundeswehr festzulegen.

Für die Umsetzung des Monitorings innerhalb der 12 Seemeilenzone sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Störwirkung schnell fahrender Wasserfahrzeuge auf die Erhaltungsziele sollte erfasst und bewertet werden.

8. Literatur (Auszüge):

Bock, G. 2003: QUANTIFIZIERUNG UND LOKALISATION DER ENTNOMMENEN HARTSUBSTRATE VOR DER OSTSEEKÜSTE SCHLESWIG-HOLSTEINS

BüFL, 2002: Vegetationskundlich-ökologische Identifikationsanleitung für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in Schleswig-Holstein. – Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

CHRISTAINSEN, S. UND KÖRNER, E. 2013: STECKBRIEF NATURA 2000 GEBIETE OSTSEE, FFH UND VSG BRODTENER UFER (WWF)

EUROPÄISCHE KOMMISSION, 2004: Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region. – In: Amtsblatt der Europäischen Union, L382, 47, 28. Dezember 2004

LÜDERITZ, M., 2003: Mykologisch-ökologische Identifikationsanleitung und Kartierhilfe für ausgewählte FFH-Lebensraumtypen in Schleswig-Holstein. - Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Landesregierung Schleswig-Holstein: 2014: Drucksache 16/2314 der 16. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schwartz/Feldens, 2010: Abschlussbericht Seitensichtsonar-Kartierung der Abrasionsplattform seewärts des Brodtener Ufers (Lübecker Bucht) CAU 2010

Submaris, 2015: Kartierung und Bewertung des FFH-Lebensraumtyps „Riff“ in der Ostsee (unveröffentlicht)

Wilken, H. Meyer, Th. 2011: Kartierung mariner Pflanzenbestände im Flachwasser der Lübecker Bucht (RADOST-Berichtsreihe)

9. Anhang

Anlage 9.1.

**Standard-Datenbogen für das FFH- und Vogelschutzgebiet
Ostseeküste am Brodtener Ufer**

Anlage 9.2.

Analyse und Bewertung der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen

Anlage 9.3.

**Gebietsspezifische Erhaltungsziele für das FFH- und Vogelschutz-
gebiet Ostseeküste Brodtener Ufer**

Anlage 9.4

**Umweltziele und operative Ziele (Quelle: „Festlegung von Umwelt-
zielen für die deutsche Ostsee“)**

Anlage 9.5.

**HELCOM Guidelines and Tools on Planning and management of
Baltic Sea Protected Areas (2006)**

Anlage 9.6.

**Freiwillige Vereinbarung zum Schutze von Schweinswalen
und tauchenden Meeresenten in der Fassung vom Nov.**

Anlage 9.7.

**Freiwillige Vereinbarung zum Schutz von rastenden
Meeresvögeln in den Europäischen Vogelschutzgebieten
im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Ostsee in
der Fassung vom September 2016**